

Satzung
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles Espasingen, „Bergstr. Flst.Nr. 268“
(Einbeziehungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Espasingen wird durch Teilflächen des Grundstücks Flst.Nr. 268 abgerundet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 04.11.2015. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bauliche Nutzung

1. Für die nach § 2 einbezogene Fläche wird festgesetzt, dass nur Wohngebäude und sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe zulässig sind. Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen.
2. Zulässig ist max.1 Vollgeschoss.
3. Es sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffe in die Schutzgüter sind durch die in der naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Büros Hornstein Stand November 2015 festgelegten Maßnahmen auszugleichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 16.06.2016

Stolz
Bürgermeister



Hinweis:

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.